



Bozen, 02.07.2024

Bearbeitet von:
Sieglinde Mayr/Wolfgang Oberparleiter
Tel. 0471 417558
Sieglinde.Mayr@provinz.bz.it
Wolfgang.Oberparleiter@provinz.bz.it

An die Direktionen
der Grundschulsprenkel
der Schulsprenkel
der Mittel- und Oberschulen

An die Schulgewerkschaften

An die Agentur
für Presse und Kommunikation

An die Anschlagtafel

Rundschreiben Nr. 29/2024

Befristete Aufnahme des Lehrpersonals an den Grund-, Mittel- und Oberschulen im Schuljahr 2024/2025 – Stellenwahl, Stellenverzeichnis, Stellenvergabe durch die Schulen

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,
sehr geehrte Lehrpersonen,

die Stellenwahl für die befristete Aufnahme von Lehrpersonal steht bevor, sodass mit diesem Rundschreiben Anleitungen/Hinweise zur Stellenwahl, zum Stellenverzeichnis sowie zur weiteren Vergabe der Stellen durch die Schulen nach Abschluss der Stellenwahl gegeben werden.

Grundlage dafür bildet der Beschluss der Landesregierung vom 21. Mai 2024, Nr. 373.

A) Anleitungen für die Bewerberinnen und Bewerber in den Ranglisten

Die Stellenwahl für den Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen wird **für alle Stellenpläne und Wettbewerbsklassen online** durchgeführt.

An der Stellenwahl kann teilnehmen, wer:

- in den Landesranglisten eingetragen ist und bei der Stellenwahl für die unbefristeten Arbeitsverträge (= *Stammrolle*) kein Angebot für einen solchen erhalten hat;
- bei der Stellenwahl für die unbefristeten Arbeitsverträge verzichtet hat, aber noch in einer weiteren Landesrangliste oder Landesrangliste mit Auslaufcharakter eingetragen ist;
- nur in den Schulranglisten eingetragen ist.

Einladung zur Stellenwahl

Obige Personen werden spätestens **bis Dienstag, 23. Juli 2024 mittels E-Mail** zur Stellenwahl eingeladen. Dabei wird jene E-Mail-Adresse verwendet, die sie in ihrem Antrag um Eintragung in die Ranglisten angeführt haben. Sollte jemand diese Einladungs-E-Mail nicht erhalten (z. B. wegen *Unzustellbarkeit aufgrund einer falschen E-Mail-Adresse*), so kann er selbstverständlich dennoch an der Stellenwahl teilnehmen.

Zugang zum Online-Dienst zur Stellenwahl

Für den Zugang zum Online-Dienst wird entweder ein SPID-Account, eine aktivierte Bürgerkarte oder eine elektronische Identitätskarte (*CIE – Carta d'identità elettronica*) benötigt.

Achtung: Bewerberinnen und Bewerber, die noch nicht über einen der genannten Zugänge verfügen, sollten sich so bald als möglich einen solchen besorgen. Nähere Hinweise dazu finden sich auf der Webseite der Deutschsprachigen Schule unter www.provinz.bz.it/stellenwahl (auf der auch sämtliche weitere Informationen zur Stellenwahl laufend veröffentlicht werden, sobald sie feststehen).

Unter <https://jobselections.prov.bz.it> (= Portal für die Online-Stellenwahl für Arbeitsstellen in den Schulen und Kindergärten der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol) kann der Zugang vorab getestet werden.

Zeitraum der Stellenwahl und Zeitplan

Die Stellenwahl **beginnt am Montag, 29. Juli 2024 und dauert bis Freitag, 2. August 2024.**

Der genaue **Zeitplan** mit der Reihenfolge der Stellenpläne der Grundschule und der Wettbewerbsklassen der Mittel- und Oberschule wird **spätestens am Donnerstag, 25. Juli 2024** ebenso unter www.provinz.bz.it/Stellenwahl veröffentlicht.

Aufteilung von Stellenplänen/Wettbewerbsklassen mit vielen Bewerberinnen/Bewerbern in mehrere Wahlgruppen

Stellenpläne bzw. Wettbewerbsklassen mit vielen Bewerberinnen und Bewerbern werden in mehrere „Wahl-Gruppen“ aufgeteilt. Die Einteilung der Gruppen mit Angabe der Namen wird mindestens 24 Stunden vor Beginn der jeweiligen Stellenwahl unter www.provinz.bz.it/Stellenwahl veröffentlicht.

Stellenverzeichnis

Das Verzeichnis der verfügbaren Stellen ist ebenfalls unter www.provinz.bz.it/Stellenwahl (*Stellenverzeichnis*) veröffentlicht. Es handelt sich dabei um eine Datenbank, die bis 24 Stunden vor Beginn der Stellenwahl laufend abgeändert und ergänzt wird.

Wie erfolgt die Stellenwahl?

- Wer bei der Stellenwahl nicht genügend Stellenwünsche angibt (*s. individuelle Empfehlung im Stellenwahlprogramm*) verringert die Chancen auf den Erhalt einer Stelle.
- Bei der Stellenwahl für die befristeten Arbeitsverträge **können innerhalb eines Stellenplanes bzw. einer Wettbewerbsklasse bis zu drei Stellen** zu einem einzigen Stellenwunsch kombiniert werden (*dies ist vor allem für jene Wettbewerbsklassen von besonderer Bedeutung, in denen es vorwiegend nur Teilaufträge gibt, z. B. bei den Instrumentalfächern*), **wobei die Gesamtstundenanzahl das vorgesehene Höchststundenausmaß von 100% (22 Wochenstunden für Klassen- und Integrationslehrpersonen der Grundschule und 20 Wochenstunden für alle anderen Lehrpersonen) nicht überschreiten darf.** Beim Kombinieren der Stellen sollten die Lehrpersonen darauf achten, dass sich die Unterrichtstätigkeit in der Praxis dann auch gut umsetzen lässt: So sollten in erster Linie möglichst Stellen an derselben Direktion bzw. – sofern nicht möglich – Stellen von nicht zu weit voneinander entfernten Direktionen/Schulen kombiniert werden.
- **Wichtig im Stellenwahlmodul:** Wenn die Stellenwahlwunschliste leer ist (*also gleich beim Einsteigen, wenn die Lehrperson noch keine Stellenwünsche eingegeben hat oder ev. auch später, wenn die Lehrperson Stellenwünsche eingegeben, diese in der Folge mit „Entfernen“ alle wieder gelöscht hat*) steht auf der Schaltfläche „**Verzichten**“ („**Rinunciare**“). Wenn hingegen in der Liste Wünsche enthalten sind, steht auf der Schaltfläche „**Übermitteln**“ („**Trasmettere**“).

Zuweisung der Stellen über das System

- Nach Ablauf der Frist für die Eingabe der Stellenwünsche und nach händischer Aktivierung der entsprechenden Funktion durch die zuständigen Mitarbeiter/innen in der Bildungsdirektion weist das System jeder Person einen Stellenwunsch gemäß ihrer Ranglistenposition zu. Sobald die Stelle zugewiesen worden ist (*ca. eine Stunde nach Ablauf der Eingabefrist*), scheint das entsprechende Ergebnis auf dem Online-Stellenwahl-Account der Lehrperson auf.
- **Die Zuweisung der Stellen erfolgt gemäß der Reihenfolge der Stellenpläne und Wettbewerbsklassen, wie sie im Zeitplan festgelegt ist.** Dies ist für jene Personen von Bedeutung, die in mehreren Stellenplänen/Wettbewerbsklassen eingetragen sind und somit auch in mehreren Stellenplänen/Wettbewerbsklassen eine Stelle wählen können, wobei die Summe der Aufträge ebenfalls nicht höher als 100% sein darf.
- Die **Tagesergebnisse der Stellenwahl (Namen und zugewiesene Stellen)** werden jeweils spätestens am Folgetag ebenso unter www.provinz.bz.it/Stellenwahl veröffentlicht.

- Die jeweils frei gebliebenen Stellen können in Echtzeit im Online-Stellenverzeichnis über die oben angeführte Webseite eingesehen werden.

Möglichkeiten zum Erhalt weiterer Stunden

- **Am letzten Tag der Stellenwahl** können Bewerberinnen und Bewerber aller Wettbewerbsklassen der Mittel- und Oberschulen, die im Rahmen der Stellenwahl für die befristete Aufnahme keine oder nur eine Teilzeitstelle erhalten haben, als letzte Wahlgruppe (*weitere*) **Integrationsstunden wählen**. Die Ranglisten hierzu setzen sich aus allen Lehrpersonen der verschiedenen Wettbewerbsklassen der jeweiligen Schulstufe zusammen. Sollte jemand in mehreren Wettbewerbsklassen eingetragen sein, so wurde bei der Erstellung dieser Ranglisten jeweils dessen beste Position herangezogen, sodass jede Person – getrennt nach Mittel- und Oberschule – nur einmal in dieser „Integrationsrangliste“ aufscheint.
- **Weiters** können all jene, die im Rahmen der Stellenwahl keine Stelle oder keine ganze Stelle erhalten haben, nach Abschluss der Stellenwahl von Seiten einer Schule einen **zusätzlichen Auftrag aufgrund der Schulrangliste** erhalten.
- **Schließlich** besteht auch noch die Möglichkeit einer **Direktberufung** (*Beauftragung außerhalb der Schulrangliste*) seitens der Schulen. Hierfür müssen sich Interessierte auf einer **Plattform** bewerben. Voraussichtlich ab Mitte Juli 2024 kann die bereits seit einigen Jahren für Bewerbungen an Schulen mit italienischer Unterrichtssprache bestehende Plattform MADlene auch für Bewerbungen an Schulen mit deutscher Unterrichtssprache sowie an Schulen der ladinischen Ortschaften verwendet werden. Nähere Infos dazu finden sich rechtzeitig ebenso unter www.provinz.bz.it/Stellenwahl - Rubrik „Direktberufung“.
- **Zusätzlich** zu den bereits oben angeführten Möglichkeiten können Lehrpersonen, die bei dieser Stellenwahl keine oder nur eine Teilzeit-Stelle erhalten haben, eine (*weitere*) **Stelle an einer italienischen oder ladinischen Schule** erhalten, sofern das vorgesehene Stundenlimit insgesamt (*100% plus 4 Überstunden*) nicht überschritten wird.
- **Auch** können Lehrpersonen (*weitere*) **Stunden der Schulen der Berufsbildung oder der Musikschulen** dazunehmen, immer unter der Voraussetzung, dass das vorgesehene Stundenlimit insgesamt (*100%*) nicht überschritten wird. Bezugsgröße für den Arbeitsvertrag an Schulen staatlicher Art ist die Besoldung laut Artikel 2 des befristeten Arbeitsvertrages, z. B. 9/18 = 50%.

Nichtantritt bzw. Rücktritt von einer Stelle – allfällige Sperre für weitere Aufträge

- Wenn eine Lehrperson eine gewählte und zugewiesene befristete Stelle nicht antritt oder sie antritt, dann aber wieder davon zurücktritt, so ist sie für das gesamte (*restliche*) Schuljahr 2024/2025 für weitere Aufträge gesperrt.
- Diese Sperre (*mittels Maßnahme der Schulführungskraft über Omega*) wird nicht angewandt, wenn die Schulführungskraft die Gründe für den Rücktritt als gerechtfertigt anerkennt.
- Außerdem ist bis 31. Dezember die frühzeitige Auflösung eines Vertrages mit einer Dauer, die geringer ist als bis zum Unterrichtsende, erlaubt, um eine befristete Stelle bis zum Ende der didaktischen Tätigkeit anzunehmen (*s. Absatz 4 von Art. 15 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 373 vom 21.05.2024*).

Ganzjährige Abwesenheiten

Zahlreiche Lehrpersonen, die bei der Stellenwahl eine Stelle wählen, nehmen eine ganzjährige Abwesenheit (*z. B. Wartestand für Personal mit Kindern, Elternzeit*) in Anspruch. Die dadurch wieder freiwerdenden Stellen können auch heuer gleich bei der Stellenwahl wieder vergeben werden (*s. Mitteilung vom 02. Juli 2023*).

Vorränge lehrbefähigende Ausbildungslehrgänge

Bei der Stellenwahl werden auch heuer die Vorränge für Teilnehmerinnen und Teilnehmer im zweiten Jahr eines lehrbefähigenden Ausbildungslehrgangs angewandt (*s. Beschluss der Landesregierung Nr. 987 vom 14.11.2023, Art. 29, Abs. 7*).

Berufseingangsphase

Lehrpersonen der Grund-, Mittel- und Oberschulen des Landes mit gültigem Studientitel befinden sich im ersten Schuljahr, für welches sie einen befristeten Arbeitsvertrag von September bis voraussichtlich mindestens 30. April für mindestens 7 von 22 Wochenstunden (*Grundschule*) oder 6 von 18 Wochenstunden (*Mittel- und Oberschule*) abschließen, in der Berufseingangsphase.

Sie sind verpflichtet, die auf die jeweiligen spezifischen Bedürfnisse zugeschnittenen Bildungsangebote in Anspruch zu nehmen.

Informationen dazu finden Sie unter: <https://deutsche-bildung.provinz.bz.it/de/berufseingangsphase>

Sollte eine Lehrperson bei der Stellenwahl einen kombinierten Stellenwunsch erhalten, so ist die Berufseingangsphase an jener Schule zu absolvieren, in der die Lehrperson proportional die meisten Stunden hat.

Weitere Informationen zur Stellenwahl

Sobald weitere Details festgelegt sind, werden diese sofort unter www.provinz.bz.it/Stellenwahl veröffentlicht. Unter „Dokumente zur Stellenwahl im Sommer 2023“ finden Sie die Informationen des Vorjahres; mehr oder weniger wird die heurige Stellenwahl ähnlich ablaufen.

Die Lehrpersonen werden ersucht, sich nach erfolgter Zuweisung der Stelle umgehend mit der Schule, an der sie die Stelle erhalten haben, in Verbindung zu setzen.

B) Anleitungen für die Schulen

Stellenverzeichnis

Nach Beendigung der Stellenwahl für die unbefristete Aufnahme sind die Schulen angehalten, weitere Stellen, die sich aufgrund verschiedener Abwesenheiten ergeben, ins Stellenverzeichnis einzutragen. Ebenso einzugeben sind Stellen, die sich infolge von Teilzeitansuchen neu aufgenommener Stammrollenlehrpersonen ergeben.

Für eine korrekte Abwicklung der Stellenvergabe unter Beachtung der Ranglisten muss die Eingabe vollständig und unverzüglich nach Bekanntwerden erfolgen. Es dürfen keine Stellen zurückbehalten werden.

Die **Eingabe der Daten** kann von Freitag, 5. Juli bis Donnerstag, 25. Juli 2024, 17.00 Uhr erfolgen (ganzjährige Abwesenheiten müssen bereits bis 8.30 Uhr desselben Tages ins Stellenverzeichnis eingetragen werden). Bis dahin soll auch die Richtigkeit der bereits enthaltenen Stellen überprüft werden. Fehler bei Stellen, die die Schule eingegeben hat, bessert sie selbst aus.

Fehler bei Stellen, die das Amt für Schulverwaltung eingegeben hat, sind bis spätestens Mittwoch, 24. Juli 2024, 8.30 Uhr schriftlich an die zuständigen Sachbearbeiterinnen (GS: Monika Mittermair, MS: Tanja Tonina, OS: Ulrike Thalmann) zu melden.

Danach ist das Stellenverzeichnis für die Schulen gesperrt und wird von der Abteilung Bildungsverwaltung für die Stellenwahl für die Vergabe der befristeten Arbeitsverträge vorbereitet.

Die Schulen müssen das Stellenverzeichnis nicht ausdrucken und auch nicht veröffentlichen.

Nach Beendigung der Stellenwahl wird das Stellenverzeichnis wieder für die Schulen geöffnet. Ab diesem Zeitpunkt sind die Schulen allein für die Eingabe weiterer und Abänderung bestehender Stellen zuständig.

NEU: Nach Abschluss der Stellenwahl für die befristeten Arbeitsverträge können die Schulen auch Stellen, die von den Mitarbeiterinnen der Bildungsdirektion eingegeben wurden, löschen und an deren Stelle eine andere Stelle eingeben. Somit müssen die Schulen allfällige Abänderungen/Löschungen nicht mehr bei den im Amt für Schulverwaltung zuständigen Mitarbeiterinnen beantragen.

Weitere Hinweise zum Stellenverzeichnis sind diesem Rundschreiben als **Anlage** beigelegt.

Übermittlung der Ansuchen um ganzjährige Abwesenheiten von Lehrpersonen mit befristetem Arbeitsvertrag

Die Schulen werden erinnert, die entsprechenden Ansuchen der Lehrpersonen zu übermitteln; bitte dazu die Mitteilung vom 2. Juli 2024 beachten.

Vergabe von noch frei gebliebenen Stellen nach Abschluss der Stellenwahl

- Erst nach Abschluss der **gesamten** Stellenwahl für die befristeten Arbeitsverträge dürfen die Schulen mit der **Vergabe der frei gebliebenen Stellen** anhand der eigenen Schulrangliste beginnen.
- **Vergabe der übrig gebliebenen Integrationsstunden:** Laut Art. 17 des Beschlusses der LR vom 21. Mai 2024, Nr. 373, werden die Stellen für den Integrationsunterricht an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, welche in den Verzeichnissen für den Integrationsunterricht mit Vorrang eingetragen sind. Dabei ist die Reihenfolge der dort vorgesehenen Vorränge zu beachten. Diese Verzeichnisse finden Sie unter: a) Berichte drucken, b) Ranglisten des Schulamtes (*Landesranglisten*), c) Mittelschullehrer mit Vorrang für den Integrationsunterricht (*Gesamtverzeichnis*).
Hinweis: Es gibt für jede Schulstufe so ein Verzeichnis.
- Bei der Kontaktaufnahme mit den Bewerberinnen und Bewerbern der Ranglisten ist es wichtig, dass die Schulen die nachfolgend aufgezeigte Vorgangsweise befolgen: So müssen die Schulen eine Bewerberin bzw. einen Bewerber **mindestens drei Mal im Abstand von mindestens je 10 Minuten anrufen**, bevor sie zur nächsten Position der Rangliste weitergehen. Das Ergebnis der Kontaktaufnahmen ist schriftlich festzuhalten, und zwar mit Angabe des Stellenplanes bzw. der Wettbewerbsklasse, des Namens der Person, der jeweiligen Uhrzeiten des Anrufes und der Zu- bzw. Absage.

- Sollte die **Schulrangliste aufgebraucht** sein, sind die Schulen verpflichtet, **zuerst immer über die Plattform für Direktberufungen**, welche künftig über die Applikation MADlene laufen wird, nach Lehrpersonen zu suchen (*weitere Informationen und Hinweise dazu erhalten die Schulen noch rechtzeitig vor Ablauf der Stellenwahlen für die befristeten Arbeitsverträge*). Erst wenn sie dabei nicht fündig werden, können sie auch anderweitig nach Lehrkräften suchen.
Wichtig: Sollten sich Interessierte direkt vor Ort bei einzelnen Schulen bewerben, so werden die Schulen ersucht, die Personen darüber zu informieren, dass sie sich auf der Plattform bewerben müssen.

Ergänzung von Teilaufträgen

Laut Art. 26 des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Mai 2024, Nr. 373 behalten Lehrpersonen, die einen Teilauftrag erhalten haben, das Recht, aufgrund ihrer Position in den verschiedenen Ranglisten ihre Stundenzahl zu ergänzen.

Rückgabe von Teilaufträgen

Bei der Stellenwahl für die befristeten Arbeitsverträge kann es vorkommen, dass eine Lehrperson zur gleichen Zeit in unterschiedlichen Wettbewerbsklassen wählt und zwei Teilaufträge erhält, obwohl sie nur einen der beiden möchte. In diesen Fällen ist die Rückgabe eines Teilauftrages gerechtfertigt.

Ablehnung der Begründung eines Rücktritts von einer gewählten und zugewiesenen Stelle

Wenn eine Lehrperson von einer gewählten und zugewiesenen befristeten Stelle mittels schriftlichen Antrags zurücktritt und die Schulführungskraft die Gründe hierfür nicht als gerechtfertigt anerkennt, so ist die Ablehnung in einer schriftlichen Rückmeldung an die Lehrperson zu begründen. Diese Ablehnung ist zur Kenntnis auch an die Abteilung Bildungsverwaltung zu schicken.

Ausstellung der Arbeitsverträge

Die Schulen werden mittels Mail rechtzeitig darüber informiert, wann das Programm für die Erstellung der Arbeitsverträge für das Schuljahr 2024/2025 geöffnet sein wird. In dieser Mail werden auch weitere Hinweise betreffend die Vertragserstellung enthalten sein.

Die Schuldirektionen werden ersucht, dieses Rundschreiben allen betroffenen Lehrpersonen ihrer Schule zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Abteilungsdirektor
Stephan Tschigg
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlage:

Hinweise zum Stellenverzeichnis